

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 06.12.2013 – 03.01.2014

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
1	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	14.01.2014		X	Wir können zur Zeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird die Denkmalschutzbehörde unverzüglich benachrichtigt und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde gesichert.
2	Der Ministerpräsident des Landes S-H Staatskanzlei Abteilung Landesplanung (Referat 32)	11.12.2013		X	Mit Schreiben vom 05.12.2013 informieren Sie über die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10b für das Gebiet "Am Markt 1, 3 und 5, Perserau 1-9 (ungerade Hausnummern), Eekenring 2-8 (gerade Hausnummern) und Knüllgasse 14 und 16" der Gemeinde Schönberg, Kreis Plön. Da die Belange der Landesplanung von den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 06.12.2013 – 03.01.2014

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Planungsabsichten nicht wesentlich berührt sind, wird auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.	
8	Landrätin des Kreises Plön - Kreisplanung -				Für die Beteiligung des Kreises Plön an dem o.g. Verfahren zur Aufhebung des B 10 Schönberg bedanke ich mich. Aus Sicht der Ortsplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen hierzu keine Hinweise. Die Denkmalpflege m.H. teilt folgendes mit: Grundsätzlich wird von hier aus auf die in § 7 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH bestehenden Regelungen zum Umgebungsschutz eingetragener Kulturdenkmale hingewiesen. Die überplante Fläche befindet sich in unmittelbarer Umgebung eingetragener Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung im historischen Schönberger Ortskern. Daher wird seitens der unteren Denkmalschutzbehörde angeregt, im Falle von Neubauprojekten deren mögliche Auswirkungen auf nahe gelegene Kulturdenkmale kritisch im Auge zu behalten. Dabei kommt der Berücksichtigung von durch die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Der Hinweis der Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 DER GEMEINDE SCHÖNBERG

Verfahren gem. § 4 (1) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 06.12.2013 – 03.01.2014

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zum Verfahren gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Kulturdenkmale definierten Maßstäblichkeiten aus denkmalpflegerischer Sicht eine wesentliche Bedeutung zu. Auf eine förmliche Stellungnahme per Post wird verzichtet.	

erstellt am: 15.01.2014